

Umweltförderfonds

der Wohnungsbau-, Ansiedlungs- und
Fremdenverkehrsgesellschaft Schneverdingen mbH für die

Baugebiete Kuhlstücken-Beekenrahde und Halmsrahde

Richtlinie zur Förderung von freiwilligen ökologischen Baumaßnahmen
(Beschluss des Aufsichtsrates vom 29.01.2019)

1. Zuwendungszweck

Die Erhaltung der Umwelt, die Endlichkeit fossiler Energien, der Schutz des Klimas und des Wasserhaushaltes erfordern in den Bereichen nachhaltige Energieanwendung und Grundwasserschutz ein schnelles und wirksames Handeln. Die Wohnungsbau-, Ansiedlungs- und Fremdenverkehrsgesellschaft Schneverdingen mbH (Stadt GmbH) als stadt eigene Erschließungsträgersgesellschaft hat beschlossen, die folgenden freiwilligen ökologischen Baumaßnahmen auf den im Baugebiet Rotenburger Straße Süd veräußerten Wohnbaugrundstücken zu fördern, wenn die Anlage dazu beiträgt, die betroffenen Haushalte wirksam zu versorgen:

- Anlagen zur Regenwasserspeicherung und -nutzung;
- Anlagen zur Sonnenergienutzung
Solarkollektoren zur Erzeugung von Warmwasser und/oder zur Heizungsunterstützung;
Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen;
- Lüftungstechnik zur Wärmerückgewinnung;
- Durchführung von Luftdichtigkeitstests und Thermographie.
- Nach besonderer Prüfung können auch weitere Maßnahmen gefördert werden, die Energieeinsparungen bewirken oder zum Schutz des Grundwassers oder Klimas beitragen.

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Zuschusses aus dem Umweltförderfonds besteht nicht. Über die Anträge wird von der Stadt GmbH auf Grundlage dieser Richtlinie im Rahmen der verfügbaren Mittel entschieden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Anlagen zur Regenwasserspeicherung und Nutzung

Gefördert wird die Erstellung von Regenwassernutzungsanlagen, bei denen Regenwasser von Dachflächen gesammelt und zur Brauchwassernutzung (z. B. für die WC-Spülung) und/oder zur Gartenbewässerung genutzt wird. Gefördert werden Anlagen mit einem Fassungsvermögen von mindestens 2 m³ und einem Anschluss von mindestens 50 m² überdachter Fläche.

Eine Brauchwassernutzung setzt den Einbau einer ergänzenden Schmutzwasser-Mengenmesseinrichtung voraus.

2.2 Anlagen zur Sonnenenergienutzung

Die nachfolgenden Maßnahmen werden nur gefördert, sofern sie nicht notwendiger Bestandteil des energetischen Nachweises für Neubauten nach der gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) sind, also erheblich über die Anforderungen der EnEV hinausgehen.

2.2.1 Solarkollektoren zur Erzeugung von Warmwasser

Gefördert wird die Erstellung von Solarkollektoren zur Warmwassererzeugung und/oder Heizungsunterstützung.

2.2.2 Stromerzeugung durch Photovoltaik

Gefördert wird die Erstellung einer Photovoltaikanlage zur Erzeugung des eigenen Hausstrombedarfs und zur Einspeisung in das Versorgungsnetz der Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH.

2.3 Lüftungstechnik zur Wärmerückgewinnung

Gefördert wird die Erstellung eines kontrollierten Be- und Entlüftungssystems mit Wärmerückgewinnung.

2.4 Sonstige Maßnahmen

Nach besonderer Prüfung können auch weitere Maßnahmen gefördert werden, die in besonderem Maße geeignet sind, Energieeinsparungen zu bewirken oder zum Schutz des Grundwassers oder Klimas beizutragen. Hierunter sind insbesondere Maßnahmen denkbar, wie z. B. die Errichtung privater Blockheizkraftwerke, die Begrünungen der wesentlichen Dachflächen, Begrünungen relevanter Bauteile oder Fassadenelemente, der Einbau zusätzlicher Steuerungstechnik für ein einheitlich geregeltes technisches Gebäudemanagement (europäisches Installations-BUS) oder der Einsatz von Speichertechnologie.

2.5 Ökologische Gartengestaltung

Gefördert wird die Anlage einer Hecke mit freiwachsenden, heimischen Gehölzen oder Schnitthecken mit heimischen Gehölzen (s. nachfolgende Liste Gehölzauswahl) als Einfriedung des Grundstückes. Hierbei ist Fördervoraussetzung die Einfriedung mindestens einer wesentlichen Länge einer Grundstücksseite.

Förderfähig sind die Anlage von Teichen, die ohne Folien gedichtet sind, oder von nicht gedichteten Sickermulden.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Grundstückserwerber/-innen - unabhängig von ihrer Rechtsform - in den Baugebieten „Kuhlstücken-Beekenrahde“ und „Halmsrahde“. Die Gebäude müssen Wohnzwecken dienen.

4. Voraussetzung der Förderung

Vorhaben können nur gefördert werden, wenn sie vor dem Zugang des Bewilligungsbescheides nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn gilt der Zeitpunkt der Auftragserteilung an ein Fachunternehmen. Im Einzelfall kann auf Antrag ein vorzeitiger Vorhaben-

beginn bewilligt werden. Die Stadt GmbH kann die Förderung von der Einhaltung weiterer Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zur Erreichung des Förderzwecks oder anderer Zielbestimmungen dieses Programms sachdienlich ist. Insbesondere kann sie Ausführungsbestimmungen zu dieser Richtlinie erlassen.

Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, unverzüglich schriftlich der Stadt GmbH anzuzeigen, wenn

- für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen;
- sich herausstellt, dass das Vorhabenziel bzw. der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist;
- ein Konkurs oder Vergleichsverfahren gegen den Zuwendungsempfänger beantragt oder eröffnet wird.

Die Zuwendung ist zurückzuerstatten, wenn eine in der Förderzusage genannte auflösende Bedingung eingetreten oder die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.

5. Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist für die unter Nr. 2 genannten förderfähigen Maßnahmen beträgt 10 Jahre.

6. Art und Höhe der Zuwendung

Als Investitionskostenzuschuss erhält der Antragsteller/die Antragstellerin von der Stadt GmbH einen Festbetrag von 500 EUR je förderfähiger Maßnahme. Für ein Bauvorhaben können maximal zwei der unter Nr. 2 aufgeführten Fördermaßnahmen bezuschusst werden. Der Förderfonds hat ein Gesamtvolumen von 17.500 EUR (Baugebiet „Kuhlstücken-Beekenrahde 12.600 EUR, Baugebiet „Halmsrahde“ 4.900 EUR).

Investitionskostenzuschüsse anderer Stellen für den gleichen Zweck schließen die Förderung nach dieser Richtlinie aus (Kumulierungsverbot).

7. Verfahren

Die Anträge werden durch die Stadt GmbH bearbeitet.

Die Zuwendungsbescheide werden in der Reihenfolge des Eingangs der prüffähigen Anträge erteilt. Der Antragsteller/die Antragstellerin hat die für eine Antragsbearbeitung erforderlichen Nachweise zu führen.

Eine Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlage bzw. nach Durchführung der vorzunehmenden Prüfungen. Die Durchführung ist durch Vorlage einer Rechnung nachzuweisen. Die Stadt GmbH behält sich eine Abnahme der durchgeführten Arbeiten und eine Prüfung, ob der Zuwendungsempfänger die Förderbedingungen eingehalten hat, vor. Die Fördermaßnahmen werden statistisch ausgewertet und gegebenenfalls öffentlich dokumentiert.

Um eine zügige Abwicklung des Programms zu gewährleisten, muss die Anlage grundsätzlich innerhalb von 12 Monaten nach Zustellung des Bewilligungsbescheides in Betrieb genommen sein. Ansonsten erlischt die Verpflichtung zur Auszahlung der bewilligten Zuwendung.

8. Datenschutz

Mit Beantragung der Förderung willigt der/die Antragsteller/-in ein, dass die Stadt GmbH personenbezogene Daten wie im Antragsformular angegeben ausschließlich zum Zwecke der Prüfung des Förderanspruchs, bei Rückfragen zu den Antragsunterlagen und zur Auszahlung der Förderung verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

Liste Gehölzauswahl

Für **Schnitthecken** eignen sich vor allem langsam und dicht wachsende Straucharten, die zu Stockausschlag fähig sind und sich gut beasten. Geschnittene Hecken können sehr schmal gehalten werden und benötigen verhältnismäßig wenig Raum.

Hainbuche (*Carpinus betulus*): anspruchslos, hitze- und trockenheitstolerant, behält im Winter das vertrocknete Laub;

Weißdorn (*Crataegus monogyna*): anspruchslos, lässt sich gut zurückschneiden, erträgt auch einen Totalschnitt, kann von Feuerbrand befallen werden;

Feldahorn (*Acer campestre*): für jeden Boden, auch schattenverträglich, raschwüchsig, auch für Heckentore oder Heckenlauben geeignet, mindestens zweimal pro Jahr schneiden;

Fichte (*Picea abies*): immergrün, regelmäßiger Schnitt sehr wichtig, um die Hecke optisch ansprechend zu erhalten, nicht zu Stockausschlag fähig;

Buche (*Fagus sylvatica*): mag lockeren Boden, etwas empfindlicher gegenüber Trockenheit und Staunässe, hohe Schattenverträglichkeit, wenig giftig.

Liguster (*Ligustrum vulgare*): anspruchslos, Schatten ertragend, Hitze verträglich, raschwüchsig, gut für Formschnitt geeignet;

Eibe (*Taxus baccata*): sehr robust, wächst auch auf nährstoffarmen Böden und an schattigen Stellen, verträgt auch einen radikalen Verjüngungsschnitt, immergrün, hochgiftig.

Freiwachsende Mischhecken sind abwechslungsreicher und vielseitiger als Schnitthecken. Sie sollten nicht in Reih und Glied gepflanzt, sondern unregelmäßig oder versetzt in zwei Reihen angelegt werden. Da unterschiedliche Straucharten unterschiedlich schnell wachsen, ist die Pflege komplizierter und aufwändiger. Vor allem langsam wachsende Arten sollten immer in Gruppen aus mehreren Exemplaren gepflanzt werden, damit sie nicht von schnell wachsenden Straucharten verdrängt werden. Bei der Artauswahl sind Blühabfolge, Fruchtschmuck und Herbstfärbung zu beachten. Kleinwüchsige und langsam wachsende Arten bevorzugt randlich pflanzen.

Schlehe (*Prunus spinosa*): anspruchslos, bildet Wurzeläusläufer, Früchte nach den ersten Frösten essbar;

Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*): anspruchslos, raschwüchsig, bildet Ausläufer, leicht giftig;

Kornelkirsche (*Cornus mas*): anspruchslos, liebt warme Lagen, Früchte essbar;

Hasel (*Corylus avellana*): anpassungsfähiger Strauch, bevorzugt aber Sonne oder Halbschatten, liefert essbare Haselnüsse;

Eberesche, Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*): anspruchslos, Beeren werden von vielen Vogelarten gefressen, kann auch in Schnitthecken verwendet werden, wird ohne Schnitt höher als die anderen Arten;

Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*): liebt nährstoffreiche Böden, Früchte gekocht essbar, leicht giftig;

Berberitze (*Berberis vulgaris*): genügsam, Früchte essbar, leicht giftig (Rinde);

Wildrosen (z.B. Echte Hundsrose *Rosa canina*, Weinrose *Rosa rubiginosa* oder Bibernelle *Rosa pimpinellifolia*): durchlässiger Boden, sonniger Standort.

Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*): wächst auf allen Gartenböden; giftig;

Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*): liebt feuchte, nährstoffreiche Böden;

Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*): wächst auch auf trockenen Böden, gute Staubfilter- und Lärmschutzwirkung;

Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*): wächst auf allen Böden, anspruchslos; giftig

Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*): langsam wachsend, bevorzugt durchlässige Böden und ausreichend Licht;

Faulbaum (*Frangula alnus*): schnell wachsender Großstrauch, wenig anspruchsvoll, giftig